

SATZUNG DER GEMEINDE SCHWEDENECK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19
Stohl - Dorfstraße - ehemalige Hofstelle Holst

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGB1.I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 24.2.1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom **6.10.88** und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 "Stohl-Dorfstraße-ehemalige Hofstelle Holst", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGB1.I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGB1.I S. 2665).

T E I L B T E X T

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Nutzungen gemäß § 5 Abs.2 Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und 8 BauNVO sind allgemein zulässig.

Nach § 1 Abs. 5 BauNVO

sind Nutzungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4, 7, 9 und 10 BauNVO unzulässig.

2. Flächen für den privaten ruhenden Verkehr

§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB

Die Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr sind auf den Grundstücken,

Garagen und überdeckte Stellplätze auf den in Aussicht genommenen Grundstücken "1 bis 6" innerhalb der jeweils überbaubaren Grundstücksfläche unterzubringen.

3. Mit Rechten zu belastende Flächen

§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB

Art und Lage der Rechte:

Nutzungsberechtigte:

Auf in Aussicht genommenem Grundstück "6"

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke "5 und 6".

4. Anpflanzen von Bäumen

§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind als Laubbäume einheimischer Gehölzarten anzupflanzen und zu unterhalten.

5. Erhalten von Bäumen

§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

Im Bereich der in der Planzeichnung festgesetzten Bindungen sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und bei Abgang durch Neuanpflanzungen in gleicher Gehölzart oder anderer Laubbäume einheimischer Gehölzarten zu ersetzen.

6. Anpflanzen von Sträuchern und
sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB und
§ 82 LBO

6.1. Baugebiet

Die Grundstücke sind an den öffentlichen Verkehrsflächen durch Anpflanzungen zu begrenzen; Zugänge und Zufahrten sind hiervon ausgenommen.

6.2. Verkehrsflächen

Die in der Planzeichnung festgesetzten Anpflanzungen sind als Gras oder Buschwerk in einer Höhe von max. 0,70 m, bezogen auf die jeweilige Oberkante der Fahrbahn, anzulegen und zu unterhalten.

7. Nebenanlagen

§ 14 Abs.1 BauNVO

Gebietsbezogene, untergeordnete Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der jeweils überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Darüber hinaus sind Schränke für Abfallbehälter, Einrichtungen zum Wäschetrocknen und Teppichklopfen auf den Grundstücken zulässig.

8. Gestaltung baulicher Anlagen

§ 82 LBO

8.1. Höhenentwicklung der Hauptbaukörper und Nebenanlagen

Die Schnittlinie von Gebäudeaußenwand und Dachhaut darf die Höhe von 3,25 m,
das Gebäude darf die Gesamthöhe von 8,50 m,
bezogen auf die mittlere fertige Krone der das jeweilige Grundstück erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche, nicht überschreiten.
Als Ausnahme können für Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe größere Höhenentwicklungen von Gebäudeaußenwand und Dachhaut zugelassen werden.

8.2. Gestaltung der Hauptbaukörper

8.2.1. Außenwandgestaltung:

Verblendmauerwerk,

Giebeldreiecke und bis zu 15 % aller verbleibenden Mauerwerksflächen können in anderen Materialien ausgeführt werden.

Als Ausnahme können für Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Außenwandflächen in Holz oder Metall mit nicht reflektierender dunkelfarbiger Oberfläche zugelassen werden.

8.2.2. Gestaltung der Dächer:

Dachneigung -
45° - 50°.

Als Ausnahme können für Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe geringere Dachneigungen zugelassen werden.

Energie-Gewinnungsanlagen -

Energie-Gewinnungsanlagen oberhalb und innerhalb der Dachfläche können als Ausnahme zugelassen werden, soweit sie der Festsetzung über die Dachneigung entsprechen.

8.3. Gestaltung von Nebenanlagen, Garagen, überdeckten Stellplätzen

8.3.1. Außenwandgestaltung:

Verblendmauerwerk wie Hauptgebäude auf gleichem Grundstück, Holz oder Glas.

8.3.2. Gestaltung der Dächer:

Dachneigung, Dacheindeckung -

wie Hauptgebäude auf gleichem Grundstück
oder Flachdach 0° - 6°;

als Ausnahme können andere Dacheindeckungen zugelassen werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Knicks

§ 11 Abs.2 LPflegG

Knicks dürfen nicht beseitigt, abgebrannt oder durch sonstige Handlungen beschädigt werden, die geeignet sind, den Holzbewuchs oder das Wurzelwerk absterben zu lassen.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am **06.10.1988** von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom **06.10.1988** gebilligt.

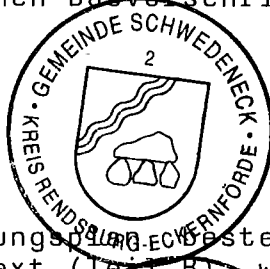
Schwedeneck, den **23.01.1989**



[Signature]
Bürgermeister

Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am **23. JAN. 1989** dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom **5. MRZ. 1992** Az.: **B19 Schwedeneck** erklärt, daß ~~er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht~~/die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

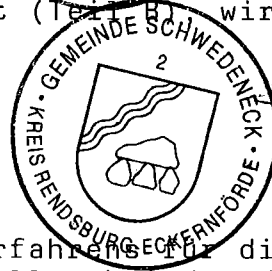
Schwedeneck, den **17. JULI 1992**



[Signature]
Bürgermeister

Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schwedeneck, den **17. JULI 1992**



[Signature]
Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ~~ist~~ diese Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der die Satzung sowie die Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am **-6. AUG. 1992** ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Diese Satzung ist mithin am **-7. AUG. 1992** in Kraft getreten.

Schwedeneck, den **-6. AUG. 1992**



[Signature]
Bürgermeister

Planverfasser

Dipl.-Ing. Goebel Dipl.-Ing. Thielemann
Architekten Eckernförde